

„cultura mobile“ e.V.  
Teterower Straße 22, 17179 Gnoien  
Tel. 039971/30776 Mobil: 0151-112 115 44  
Mail: info@kulturboerse-gnoien.de

---

## **Arbeitsvertrag**

zwischen

**cultura mobile e.V**  
**Teterower Straße 22, 17179 Gnoien**  
(im folgenden Text Arbeitgeber genannt)

und

**Bettina Kalisch**  
**Alt-Kentzlin 73, 17111 Kentzlin**  
geb.: 10.11.1954 in Meerane  
Familienstand: verwitwet  
(im folgenden Text Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Vorbemerkung**

Das Arbeitsverhältnis ist befristet.

## **§ 2 Befristung/Beendigung/Bedingungen**

1. Grundlage des Arbeitsvertrages ist der Zuwendungsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Arbeitsmarktförderung und des Kultusministeriums  
Hierzu wird der Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis ab 01.01.2017 bis 31.12.2017 eingestellt.
2. Für die Befristung des Arbeitsverhältnisses gelten die Regelungen des Teilzeit - u. Befristungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Das zeitliche befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem im Vertrag vereinbarten Termin
4. Im Falle der vorzeitigen Aufhebung von Zuwendungen bzw. mit Beendigung der Förderung wird das Arbeitsverhältnis auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften gekündigt.

## **§ 3 Kündigung**

1. Durch die Befristung ist für keinen Vertragsschließenden das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eingeschränkt oder ausgeschlossen.  
Die Kündigungsfrist bestimmt sich für beide Seiten nach Maßgabe des Kündigungsfristgesetzes vom 15.10.1993 in seiner jeweils gültigen Fassung. Tarifliche Regelungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind.
2. Das Arbeitsverhältnis kann insbesondere außerordentlich gekündigt werden, wenn
  - der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag unwahre Angaben gemacht hat.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 4 Tätigkeit**

Der Arbeitnehmer führt die Tätigkeiten lt. Aufgabenstellung und Stellenbeschreibung der bewilligten Maßnahme im Familienzentrum „Kulturbörse Gnoien“ als Leiterin des Familienzentrums/Projekt Familienbildung durch.

## **§ 5 Weisungsrecht**

1. Die Fach - und Dienstaufsicht wird ausschließlich durch den Arbeitgeber wahrgenommen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Arbeitnehmer sind nur die vom Arbeitgeber eingesetzten leitenden Mitarbeiter.

## **§ 6 Arbeitszeit**

Als regelmäßige Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, werden wöchentlich:

30 Stunden vereinbart.

## **§ 7 Arbeitsentgelt und Zahlungsweise**

1. Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von  
1.240 € Brutto
2. Lohn bzw. Gehalt werden nur für die vereinbarte Arbeitszeit gezahlt.
3. Änderungen hinsichtlich der Höhe der Vergütung durch die Bewilligungsbehörde bleiben vorbehalten.
4. Lohn bzw. Gehalt wird am Ende des jeweiligen Monats, spätestens zum letzten Werktag des Monats auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen.

## **§ 8 Urlaub**

1. Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Tage.
2. Im Eintritts- oder Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer für 30 Kalendertage des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
3. Erholungsurlaub kann erstmals nach Beendigung der Probezeit gewährt werden und ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Änderungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

## **§ 9 Nebentätigkeit**

Der Arbeitnehmer hat Nebentätigkeiten während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 11 Arbeitsverhinderungen**

Der Arbeitnehmer ist bei Arbeitsverhinderung verpflichtet, dieses unverzüglich, vor Arbeitsbeginn dem Arbeitgeber unter Angabe der Gründe, vorab telefonisch oder persönlich mitzuteilen. Dieses gilt auch bei der Verlängerung von Krankenzeiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Mitteilungspflicht entfällt der Anspruch auf Vergütung dieser Ausfallzeit.

## **§ 12 Arbeitsschutz**

Der Arbeitnehmer wird vor Beginn seiner Tätigkeit über die für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften belehrt und ist verpflichtet diese Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Der Genuss von Alkohol während der Arbeitszeit ist strikt verboten.

Gnoien, 01.01.2017

---

Arbeitnehmer

---

Arbeitgeber  
Vorstand cultura mobile e.V.